

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 19.11.2020

Nummer 41

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.
Der Zugang zur Zulassungsstelle im Landratsamt ist auch ohne Termin möglich.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Seniorenstift Friedrichsheim, Allee 9, 97488 Stadtlauringen, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim, Allee 9, 97488 Stadtlauringen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 20. November 2020 in der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim (Allee 9, 97488 Stadtlauringen) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden, sowie Beschäftigte, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 20. November 2020) und mit Ablauf des 27. Novembers 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Seniorenstift Friedrichsheim, Allee 9, 97488 Stadtlauringen, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (im Folgenden: Allgemeinverfügung-Isolation), § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8, § 2 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den im Wohnbereich „2. Stock Neubau“ der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim, Allee 9, 97488 Stadtlauringen betreuten Personen (im Folgenden: Betreute), die sich in dem Zeitraum von 15. November 2020 bis 17. November 2020 in der Einrichtung aufgehalten haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Personen, bei denen eine ab dem 15. November 2020 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen. Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat; diese Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung vorzunehmen.
3. Bei den unter Ziffer 1 genannten Kontaktpersonen der Kategorie I endet die Isolation entsprechend Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung-Isolation frühestens mit Ablauf des 1. Dezember 2020 (24 Uhr), wenn während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und das Ergebnis einer gegen Ende der Quarantäne vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 (in der Regel am 11. bis 12. Tag nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person) ein negatives Ergebnis aufweist.

4. Die unter Ziffer 1 genannten Personen müssen unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können. Wenn solche Symptome auftreten, müssen sich diese Personen unverzüglich gesondert isolieren, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Außerdem müssen sie sich unverzüglich einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 unterziehen. Die Mitteilungspflicht aus Satz 1 trifft auch die Einrichtungsleitung, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine unter Ziffer 1 genannte Person derartige Symptome aufweist. Hierzu hat die Einrichtungsleitung hinsichtlich der Betreuten das Symptومتagebuch nach Ziffer 4.2 Allgemeinverfügung-Isolation täglich zu führen und dem Gesundheitsamt Schweinfurt auf dessen Verlangen hin zu übermitteln. Einweisungen in ein Krankenhaus sind dem Gesundheitsamt unverzüglich unter Nennung der Verdachtsdiagnose mitzuteilen.
5. Unter Ziffer 2 genannte Betreute müssen in der Einrichtung für die nach Ziffer 6.3 der Allgemeinverfügung-Isolation bestimmten Dauer gesondert isoliert werden. Sie dürfen in dieser Zeit keinen persönlichen Kontakt zu anderen Betreuten der Einrichtung haben.
6. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, dem staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine Liste der unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen zukommen zu lassen. Diese muss Name, Vorname und Anschrift sowie telefonische Erreichbarkeiten beinhalten; bei Betreuten genügt es, wenn die Einrichtung hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit auf eine allgemeine telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung verweist.
7. Die unter Ziffer 1 fallenden Personen haben sich nach weiterer Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde molekularbiologischen Untersuchungen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen und hierfür insbesondere Abstriche von Schleimhäuten zu dulden.
8. Kommen die unter Ziffer 1 fallenden Personen der Verpflichtung nach Ziffer 7 bei der letzten vor Ende der Frist nach Ziffer 3 angeordneten Untersuchung nicht nach, verlängert sich die Frist nach Ziffer 3 um 10 Tage. Im Falle des Satzes 1 endet die Isolation vorzeitig mit Vorlage eines negativen Befundes einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 beim Gesundheitsamt Schweinfurt, jedoch frühestens mit Ablauf des in Ziffer 3 bestimmten Tages. Der für die Untersuchung nach Satz 2 herangezogene Abstrich darf frühestens am Tag der in Satz 1 genannten Untersuchung abgenommen worden sein. Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt hiervon unberührt.
9. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
10. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
11. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 20. November 2020) und mit Ablauf des 11. Dezember 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Marita Eckstein
Abteilungsleiterin